

RECHTLICHER RAHMEN DES EHRENAMTS¹

Prof. Dr. Burkhard Küstermann, LL.M.

1. Ehrenamt² als Auftrag im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches

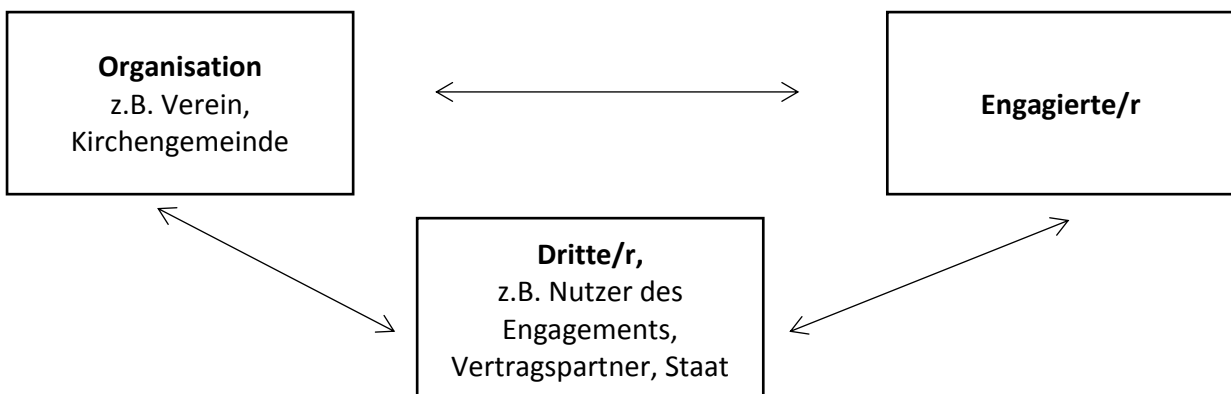
Wer sich bürgerschaftlich engagiert, schließt mit der (diakonischen/ kirchlichen) Organisation³, für die sie/er tätig wird, regelmäßig einen Vertrag ab. Die/der Engagierte erklärt sich bereit, der Organisation Zeit und Engagement unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Das entspricht aus rechtlicher Sicht den Charakteristika eines Auftrags. Haben die Vertragsparteien nichts anderes vereinbart, so ergeben sich daher die vertraglichen Rechte und Pflichten aus den entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen (§§ 662 ff. BGB). Im Einzelfall ist es denkbar, dass die Beteiligten darlegen können, dass ein Vertragsschluss gerade nicht gewünscht war und sich das Handeln im Bereich der bloßen Gefälligkeit abspielen sollte.

Eine *bestimmte Form* sieht das Gesetz für den Abschluss eines Auftrages nicht vor – die mündliche Vereinbarung ist ausreichend. Es empfiehlt sich jedoch sowohl aus Sicht der/des Engagierten als auch aus Sicht der Organisation, grundlegende Elemente der Vereinbarung schriftlich zu fixieren (z.B. Philosophie/religiöse Werte der Organisation, Tätigkeit und zeitlicher Umfang des Engagements, Kündigungsmöglichkeiten, Versicherungsmodalitäten, Schweigepflicht).

Zu den zentralen Rechten der/des bürgerschaftlich Engagierten zählt der *Anspruch auf Ersatz erforderlicher Aufwendungen* (vgl. § 670 BGB).⁴ Die eingesetzte Zeit selbst zählt regelmäßig ebenso wenig wie ein durch die Ausführung des Auftrags erlittener Verdienstaufschlag zum ersatzfähigen Aufwand. Erstattungsfähig sind Geld- und Sachleistungen. Die gesetzliche Regelung ist dispositiv. Die Vertragsparteien können den Aufwendungsersatz durch eine entsprechende Vereinbarung ausschließen. Dies verdeutlicht wie wichtig es ist, sich im Vorfeld des Engagements über die Grundlagen der Zusammenarbeit zu verständigen und diese ggf. schriftlich zu fixieren.

2. Haftung für Schäden

Entsteht in Ausübung des Ehrenamtes ein Schaden, so stellt sich möglicherweise die Frage nach eventuell bestehenden Schadensersatzansprüchen. Die Vielfalt der Konstellationen lässt sich überblicksmäßig mit folgender Graphik strukturieren:



Die Pfeile verdeutlichen, dass grundsätzlich zwischen allen (!) Beteiligten rechtliche Beziehungen bestehen, die im Falle der fahrlässigen oder vorsätzlichen Beeinträchtigung der Rechte der/des

jeweils anderen (z.B. Eigentum, körperliche Unversehrtheit) Schadensersatzansprüche begründen können.

Insbesondere sei in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass auch der Staat geschädigter Dritter und damit Inhaber eines Schadensersatzanspruches sein kann, etwa, wenn für sozialversicherungspflichtige Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer keine Sozialversicherungsbeiträge abgeführt werden, wenn eine Spendenbescheinigung fehlerhaft ausgestellt wird oder, wenn Spenden in gemeinnützigkeitswidriger Weise eingesetzt werden (vgl. § 10b Abs. 4 EStG).

Im Interesse der Förderung bürgerschaftlichen Engagements hat der Gesetzgeber in bestimmten Konstellationen die *vereinsinterne Haftung* von Organmitgliedern (§ 31a BGB) und Vereinsmitgliedern (§ 31 b BGB), die unentgeltlich für den Verein tätig sind (bzw. für ihre Tätigkeit eine Vergütung erhalten, die jährlich 720 Euro⁵ nicht übersteigt⁶ (6)), auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln *beschränkt*. Darüber hinaus gibt es im Bürgerlichen Gesetzbuch noch keine gesetzlich fixierte Regelung der Haftungsprivilegierung für andere Ehrenamtliche. Es wird daher zu erwägen sein, ob eine gerechte Haftungsprivilegierung des Ehrenamtlichen nach den Grundsätzen der Arbeitnehmerhaftung erfolgen kann.⁷

Erkundigen Sie sich bei den Verantwortlichen in Ihrer Landeskirche inwieweit möglicherweise Haftungserleichterungen für privatrechtliches Handeln im innerkirchlichen Bereich zu Gunsten von ehrenamtlich Engagierten bestehen. So verweist etwa § 5 Abs. 5 der Wirtschafts- und Verwaltungsordnung der EKIR für die Haftung ehrenamtlich Tätiger Mitarbeitender auf die Haftungsbegünstigung des § 31b BGB.

3. Versicherungsschutz für Engagierte

Diakonische und kirchliche Organisationen, die um ehrenamtliches Engagement werben, sollten sich in einem ersten Schritt darüber klar werden, welche Haftungsrisiken mit der Ausübung des Ehrenamtes verbunden sein können. Darauf aufbauend können sie überlegen, welcher Versicherungsschutz als sinnvoll und geboten angesehen wird, um die Ehrenamtlichen und die Organisation selbst vor wirtschaftlichen Schäden zu bewahren. Dies gilt insbesondere für die Haftpflicht- und die Unfallversicherung. Darüber hinaus gibt es gegebenenfalls weitergehende Versicherungen, die zugunsten der Engagierten und der Organisation abgeschlossen sind (z.B. Dienstreise Kaskoversicherung, Vermögensschadenshaftpflichtversicherung).

a) Haftpflichtversicherung

Der Haftpflichtversicherungsschutz der/des Engagierten kann auf unterschiedliche Weise gewährleistet werden:

- Die *private Haftpflichtversicherung* der/des Engagierten wird ehrenamtliche Tätigkeiten in der Regel nicht erfassen – zumindest bedarf dies einer genauen Klärung im Vorfeld.
- Die Organisation, für die die/der Engagierte tätig ist, sollte unbedingt zum Schutz der Ehrenamtlichen eine Haftpflichtversicherung abschließen. Wie sich das Verhältnis zur privaten Haftpflicht darstellt, sollte ebenfalls im Vorfeld geklärt werden.
- Einzelne Bundesländer haben zur Sicherung der bürgerschaftlich Engagierten *Sammelversicherungsverträge* abgeschlossen. Vielfach besteht der daraus resultierende

Versicherungsschutz jedoch nur für Personen, die ihr Engagement in rechtlich *unselbstständigen* Initiativen, Gruppen und Projekten ausüben. Rechtlich selbstständige Vereine, Stiftungen, etc. werden daher nicht aus der Verantwortung entlassen, für ihre freiwillig tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter den Haftpflichtversicherungsschutz vorzuhalten.

b) Unfallversicherung

Ob im Einzelfall ein Unfallversicherungsschutz besteht, kann anhand folgender Schritte geprüft werden:

Die wichtigste Norm für den Unfallversicherungsschutz von Ehrenamtlichen auf den Gebieten des Gesundheitswesens und der Wohlfahrtspflege ist § 2 Abs. 1 Nr. 9 SGB VII. Danach sind Personen, die in diesen Bereichen selbständig oder unentgeltlich, insbesondere ehrenamtlich tätig werden, kraft Gesetzes versichert.

Kraft Gesetzes sind zudem Personen versichert, die für öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften und deren Einrichtungen oder für privatrechtliche Organisationen im Auftrag oder mit ausdrücklicher Einwilligung, in besonderen Fällen mit schriftlicher Genehmigung von öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften ehrenamtlich tätig sind oder an Ausbildungsveranstaltungen für diese Tätigkeit teilnehmen (vgl. § 2 Abs. 1 Nr. 10 SGB VII).

Die örtlich zuständigen Unfallkassen haben die Möglichkeit, durch entsprechende Regelungen in ihren Satzungen weitere Personengruppen ehrenamtlich Tätiger und bürgerschaftlich Engagierter in den Versicherungsschutz der gesetzlichen Unfallversicherung aufzunehmen (vgl. § 3 Abs. 1 Nr. 4 SGB VII).

Diese Norm soll in gewisser Weise einen Auffangversicherungsschutz ermöglichen, sofern die Engagierten nicht bereits kraft Gesetzes versichert sind. Insofern Ehrenamtliche im Bereich des Gesundheitswesens und der Wohlfahrtspflege regelmäßig bereits über die Bestimmung des § 2 Abs. 1 Nr. 9 SGB VII kraft Gesetzes versichert sind, wird dieser Norm im vorliegenden Kontext nur geringe Relevanz zukommen.

Sofern Engagierte nicht bereits anderweitig versichert sind, haben gewählte oder beauftragte Ehrenamtsträgerinnen und Ehrenamtsträger in gemeinnützigen Organisationen die Möglichkeit, sich *freiwillig* in der gesetzlichen Unfallversicherung zu versichern (vgl. § 6 Abs. 1 Nr. 3 und 4 SGB VII). Der Versicherungsschutz ist beitragspflichtig.

Gewählte oder beauftragte Ehrenamtstragende im Bereich der Gesundheitsdienste und der Wohlfahrtspflege werden regelmäßig von dieser Ermächtigung nicht erfasst, sofern ihr Versicherungsschutz über die vorrangige Versicherung kraft Gesetzes gewährleistet wird (§ 2 Abs. 1 Nr. 9 SGB VII).

Im Übrigen ist hier insbesondere an diejenigen Personen zu denken, die durch Wahl ein in der Satzung der Organisation vorgesehenes offizielles Amt für eine gemeinnützige Organisation wahrnehmen, wie etwa der Vorstand, ein Kassenwart oder Schriftführer.

Die Trägerorganisation kann zugunsten der freiwillig Engagierten eine *Gruppenversicherung bei privaten Versicherungen* abschließen. Dies sollte immer dann erwogen werden, wenn im Übrigen ein Unfallversicherungsschutz nicht gewährleistet wäre.

- Verfügt die/der bürgerschaftlich Engagierte über eine *private Unfallversicherung*, so greift diese in aller Regel auch bei Unfällen ein, die im Zusammenhang mit der freiwilligen Tätigkeit auftreten. Dies sollte jedoch ausdrücklich geklärt werden.
- In unterschiedlichem Umfang haben die Bundesländer eine *Landesversicherung* für die bürgerschaftlich Engagierten abgeschlossen.

Zuständig für die gesetzliche Unfallversicherung Ehrenamtlicher in gemeinnützigen Organisationen sind insbesondere die Berufsgenossenschaft für Gesundheit und Wohlfahrtspflege sowie die Verwaltungsberufsgenossenschaft. Die diakonischen / kirchlichen Organisationen sollten bei Unsicherheit zur Sicherheit durch Rückfragen klären, ob für die Engagierten ein Unfallversicherungsschutz gewährleistet ist.

4. Vereinbarkeit von Beruf und bürgerschaftlichem Engagement

Gesetzliche Regelungen, die eine Freistellung von Angestellten zur Ausübung eines Ehrenamtes vorsehen, gibt es nur selten. Im Einzelfall könnte etwa gedacht werden an Verordnungen über den Sonderurlaub von Beamtinnen/Beamten; landesgesetzliche Regelungen für Sonderurlaub im Bereich der Jugendarbeit; landesgesetzliche Regelungen über den Bildungsurlaub.

5. Einkommensteuerliche Begünstigung des Engagements

Aus der Vielfalt der steuerlichen Fragen, die sich im Zusammenhang mit einer ehrenamtlichen Tätigkeit stellen können, seien drei Regelungen exemplarisch hervorgehoben.

a.) Übungsleiterfreibetrag

Eine der zentralen steuerlichen Vergünstigungen im Bereich des freiwilligen Engagements ist der Übungsleiterfreibetrag (§ 3 Nr. 26 EStG). Danach sind in einem gesetzlich abgesteckten Rahmen Einnahmen steuerfrei aus nebenberuflichen Tätigkeiten als Übungsleiterin/Übungsleiter, Ausbilderin/Ausbilder, Erzieherin/Erzieher, Betreuerin/Betreuer oder vergleichbaren nebenberuflichen Tätigkeiten, aus nebenberuflichen künstlerischen Tätigkeiten oder der nebenberuflichen Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen insbesondere im Dienste gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Organisationen (i.S.d. §§ 52 bis 54 der Abgabenordnung) oder im Dienste einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union belegen ist, bis zur Höhe von insgesamt 2.400 Euro im Jahr.⁸

b) Ehrenamtspauschale

Ohne eine nähere inhaltliche Beschreibung der Tätigkeit und unter Beachtung der konkretisierenden gesetzlichen Vorgaben sind steuerfrei auch Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten im Dienst oder Auftrag einer Einrichtung zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke (§§ 52 bis 54 der Abgabenordnung) oder im Dienst oder Auftrag einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, die im Raum der Europäischen Union belegen ist, bis zur Höhe von insgesamt 720 Euro im Jahr.⁹

Zu beachten gilt, dass die Norm keine gesetzliche Grundlage dafür enthält, dass einem Vereinsorgan (insbesondere dem Vorstand) finanzieller Ersatz für die von ihm investierte Zeit geleistet werden darf. Hierfür bedarf es einer entsprechenden Regelung in der Satzung.

c) Spendenabzug

Spenden zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke (i.S.d. §§ 52 bis 54 AO) an eine gemeinnützige Organisation oder an eine juristische Person des öffentlichen Rechts, die im Raum der Europäischen Union belegen ist, können insgesamt bis zu 20 Prozent des Gesamtbetrags der Einkünfte des Zuwendungsgebers/der Zuwendungsgeberin als Sonderausgaben abgezogen werden (§ 10b Abs. 1 EStG).

Nicht selten kommt es vor, dass eine bürgerschaftlich Engagierte/ein bürgerschaftlich Engagierter zunächst Aufwendung für eine gemeinnützige Organisation tätigt, dann ihren/seinen Erstattungsanspruch aber nicht geltend macht, sondern darum bittet, dass ihr/ihm für die getätigten Aufwendungen eine Spendenquittung ausgestellt wird (sog. Aufwandsspende). Diese Aufwendungen zugunsten einer zum Empfang steuerlich abziehbarer Zuwendungen berechtigten Körperschaft sind nur absetzbar, wenn ein Anspruch auf die Erstattung der Aufwendung durch Vertrag oder Satzung tatsächlich eingeräumt wurde und unabhängig hiervon (später) auf die Erstattung verzichtet worden ist (§ 10b Abs. 3 Satz 5 EStG). Der Anspruch darf nicht unter der Bedingung des Verzichts eingeräumt worden sein (vgl. § 10b Abs. 3 Satz 6 EStG), weil eine Spende voraussetzt, dass sie an keine Gegenleistung geknüpft ist und freiwillig erfolgt. Der Anspruch muss insofern ernsthaft bestehen und werthaltig sein. Letztlich wird regelmäßig ein zeitnahe Verzicht verlangt.

¹ Dieser Beitrag möchte einen ersten und grundlegenden Einstieg in die Thematik bieten. Dabei ist es nicht möglich, sämtliche potenziellen Fragestellungen und Einzelheiten zu behandeln. **Insofern bleibt weiterhin die Notwendigkeit, (in Zweifelsfällen) Rücksprache mit einer Rechtsanwältin/einem Rechtsanwalt, Steuerberaterin/Steuerberater oder z.B. der zuständigen Behörde zu halten.**

² Unter dem gesetzlich nicht definierten und mitunter schillernden Begriff des „Ehrenamtes“ wird im Folgenden eine Tätigkeit verstanden, die freiwillig und unentgeltlich zugunsten des Gemeinwohls (i.d.R. zugunsten steuerlich als gemeinnützig anerkannter Zwecke) ausgeübt wird.

³ Sofern im Folgenden nicht differenziert wird, beziehen sich die Ausführungen sowohl auf diakonische als auch auf kirchliche Einrichtungen.

⁴ Möglicherweise gibt es auch noch einmal spezialgesetzliche Regelungen, z.B. Art. 43 Abs. 3 KO für Presbyter im Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland.

⁵ Sowohl die Organisation als auch die Engagierten sollten sich darüber vergewissern, ob dieser Betrag noch der aktuellen Gesetzeslage entspricht oder ob er nicht durch einen anderen und möglicherweise höheren Wert ersetzt worden ist.

⁶ Die steuerrechtliche Differenzierung zwischen der sogenannten „Ehrenamtspauschale“ und der Übungsleiterpauschale ist dem Zivilrecht unbekannt. Maßgeblich ist hier allein die Größenordnung der gezahlten Vergütung von bis zu 720 Euro.

⁷ Da eine uneingeschränkte Anwendung der Haftungs- und Verschuldensregeln des BGB im Rahmen des Arbeitsrechts häufig zu unbilligen Ergebnissen führt und den Arbeitnehmer im Einzelfall sozial hart treffen kann, nimmt die Rechtsprechung eine Beschränkung der Haftung des Arbeitnehmers für Schäden vor, die in Ausübung der beruflichen Tätigkeit verursacht worden sind. Dabei ist neben den Umständen des Einzelfalls insbesondere von Bedeutung, welcher Vorwurf dem Arbeitnehmer gemacht werden kann – ob er einen Schaden vorsätzlich, grob fahrlässig oder (leicht) fahrlässig verursacht hat.

⁸ Sowohl die Organisation als auch die Engagierten sollten sich darüber vergewissern, ob dieser Betrag noch der aktuellen Gesetzeslage entspricht oder ob er nicht durch einen anderen und möglicherweise höheren Wert ersetzt worden ist.

⁹ Sowohl die Organisation als auch die Engagierten sollten sich darüber vergewissern, ob dieser Betrag noch der aktuellen Gesetzeslage entspricht oder ob er nicht durch einen anderen und möglicherweise höheren Wert ersetzt worden ist.